



Nachtrag I

ZUR

Allgemeinen Betriebslaubnis

Nr. 40038

Scheibenrad 71 x 13 HR

für die Typ 3704, 031

Auf Grund des § 22 in Verbindung mit § 20 Abs. 4 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 15.11.1974 (BGBl. I S. 3193) wird der

Firma Karl Wirth GmbH Leichmetalwerk

in 7521 Forst, Baden

für die obenbeschriebenen, von ihr

reihweise zu fertigenden oder gefertigten Fahrzeugteile der Nachtrag I zur Allgemeinen Betriebslaubnis Nr. 40038 mit folgender Maßgabe erteilt:

Die sich aus der Allgemeinen Betriebslaubnis ergebenden Pflichten schon sinngemäß auch für den Nachtrag.

In den Erlaubnisunterlagen treten die aus diesem Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.

Die Scheibenrad 71 x 13 HR, Typ 3704, 031, dürfen auch mit der in folgender Aufstellung genannten Bearbeitung unter den angegebenen Bedingungen zur Verwendung an den dort aufgeführten Kraftfahrzeugen (Hersteller: Adam Opel AG, Rüsselsheim) fertiggehoen werden.

Personenkraftwagen, Typ Kadett-C.

Typ Kadett-C-L.

Typ Kadett-C-Coupe.

mit Leistung: 156/70 SR 13, 156/70 HR 13, 156/70 VR 13.

Im Übrigen gelten die im beiliegenden Nachtragsgutachten des Technischen Überwachungsvereins Bayern e. V. - Typstelle -, München, vom 12.11.1974 festgehaltenen Angaben.

Flensburg, den 30. Juni 1975

Im Auftrag Heiske

beglaubigt:

Regierungsassistent z. A.

Anlage 1  
1 Gutachten



Allgemeine Betriebslaubnis

Nr. 40038

Scheibenrad 71 x 13 HR

für die Typ 3704, 031

Auf Grund des § 22 in Verbindung mit § 20 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 6.12.1960 (BGBl. I S. 897) wird der

Firma Karl Wirth GmbH Leichmetalwerk

in 7521 Forst, Baden

für die obenbeschriebenen, von ihr

reihweise zu fertigenden oder gefertigten Fahrzeugteile die Allgemeine Betriebslaubnis mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Typenschild

NBA 40038

Dieses von Amts wegen zugefertigte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen. Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Typenschild geben können, dürfen nicht angebracht werden.

Mit dem zugestellten Typenschild dürfen Fahrzeugteile nur gekennzeichnet werden, wenn sie den Erlaubnisunterlagen in jeder Hinsicht entsprechen. Die Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes in Verkehr zu bringen. Diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Erlaubnis und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Die Allgemeine Betriebserlaubnis erteilt, wenn sie durch das Kraftfahr-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgaspielen werden, wenn der Erhaltungsinhaber gegen die mit der Allgemenen Betriebserlaubnis verbundenen Pflichten verstößt, wenn er sich als unzureichend erweist oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht mehr entspricht.

Das Kraftfahr-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße Ausübung der durch die Allgemeine Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse nachprüfen und zu diesem Zweck Proben entnehmen oder entnehmen lassen.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar, Schutzbreite Dritter werden durch diese Erlaubnisse nicht berührt.

Wird die rechtsverweise Fertigung der genehmigten Einrichtung endgültig oder für länger als 1 Jahr eingestellt, so ist das Kraftfahr-Bundesamt unverzüglich zu benachrichtigen.

Die Scheiben der 71 x 13 H2, Typ 3704, 001, müssen die in beiliegende Zeichnungen aufgeführten Abmessungen aufweisen und dürfen nur aus den in den Zeichnungsummerungen angegebenen Werkstoffen gefertigt werden.

Die Scheiben der 71 x 13 H2, Typ 3704, 001, dürfen nur mit den in der folgenden Aufstellung genannten Befestigungen unter den angegebenen Bedingungen zur Verwendung an den dort aufgeführten Kraftfahrzeugen (Hersteller: Adam Opel AG, Küsselheim) (Kilogramm) werden:

- 1) Personenkraftwagen,
  - Typ Kadett-B, Typ Kadett-B-L,
  - Typ Kadett-B-Coupe, Typ Kadett-B-Coupe-F,
  - Typ Kadett-B-LF, Typ Olympia-A,
  - Typ Olympia-A-Coupe,

mit Befestigung:  
195/70 SR 13, 195/70 HR 13, 195/70 VR 13.

Es dürfen nur Reifen mit Schabach mit Gummiverhall 38/71, 5 DIN 7774 verwendet werden, bei Einbau von belüfteten Scheibenkernen ist das Scheibenrad, Typ 3704, 001, nicht verwendbar.

An Personenzulassungen der Typen Kadett-B, Kadett-B-L, Kadett-B-Coupe, Kadett-B-LF und Kadett-B-Coupe-F, mit einem Motor Typ 11 oder Typ 11 S, dürfen die Scheiben der 71 x 13 H2, Typ 3704, 001, nur verwendet werden, wenn diese Fahrzeuge mit hinter Vorder- und Stabilisator hinten oder mit Stabilisator vorn und hinten ausgestattet sind.

Durch Verklebung der Radabdeckungen vorn und hinten ist eine ausreichende Abdeckung der radialen Lauffläche herzustellen, Gegenmaßnahmen müssen die hintere Spitzwand in den vorderen Radhäusern berücksichtigen werden.

- 2) Personenkraftwagen,
    - Typ Opel GT-A, Ausführung A,
    - Typ Opel GT-A-L, Ausführung A,
- mit Befestigung:  
195/70 SR 13, 195/70 HR 13, 195/70 VR 13,
- Typ Opel GT-A, Ausführung B,
  - Typ Opel GT-A-L, Ausführung B,
- mit Befestigung:  
195/70 HR 13, 195/70 VR 13.

Es dürfen nur Reifen mit Schabach mit Gummiverhall 38/71, 5 DIN 7774 verwendet werden.

Bei Einbau von belüfteten Scheibenkernen ist das Scheibenrad, Typ 3704, 001, nicht verwendbar, Durch Verklebung der Radabdeckungen vorn und hinten ist eine ausreichende Abdeckung der radialen Lauffläche herzustellen, Gegenmaßnahmen müssen die hintere Spitzwand in den vorderen Radhäusern berücksichtigen werden.

In allen genannten Einbaufällen ist vom Fahrzeughalter unter Vorlage der Gürtelkenn einer amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers über den vorbeschriebenen Zustand des Fahrzeuges eine neue Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen (§ 13 Abs. 2 StVZO). Dies bezieht sich nur auf den Einbau der Scheibenräder, Typ 3704, 001. Die Zulassungsstelle der verwendeten Befestigung ist unabhängig davon zu benachrichtigen.

Die Genehmigungsinhaberin ist verpflichtet, ihre Abnehmer auf diese Forderung, auf die erforderlichen Anordnungen der Radmuttern und darauf hinzuwirken, daß Scheibenkern nicht verwendet werden können sowie allen wiedererhalten die gleiche Verpflichtung aufzuerlegen.

An jedem Scheibenrad 71 x 13 H2, Typ 3704, 001, sind an den aus den Prüfunterlagen entstehenden Stellen gut lesbar und dauerhaft folgende Angaben anzubringen:

- Hersteller oder Herstellerzeichen: .....
- Felgenreihe: .....
- Typ: .....
- Herstelldatum (Monat, Jahr): .....
- Typzeichen: .....

Im übrigen gelten die im beiliegenden Gürtelkenn nebst Anlagen der Technischen Überwachungs-Verein Bayern e. V. - Typendrucke, München, vom 15. 5. 1973/21. 8. 1973 festgesetzten Angaben.

Das zuständige Motor ist zu aufzuweisen, das er noch fünf Jahre nach Einbau der Allgemeinen Betriebserlaubnis in zufriedenem Zustand vorgezeigt werden kann.

Frankfurt, den 19. August 1974  
Haderl

Beigabepflicht  
Kraftfahrzeugtechnik e. V.

Anlagen:  
1 Gürtelkenn

